

Dorfverein Baltenswil

Mietvertrag für das Schützenhaus Baltenswil



Der Mieter akzeptiert das Reglement über die Benützung des Schützenhauses und erklärt, alle Bestimmungen einzuhalten. Dazu gilt er im Reglement als haftende und verantwortliche Person.

Angaben zum Mieter: (* diese Person ist zwingend während der ganzen Mietdauer anwesend – eine Quervermietung/Weitergabe an jüngere Personen ist strikt verboten!)

Name: Vorname:
Jahrgang **Mindestalter 25 Jahre ***
Strasse: Nr.:
PLZ: Ort:
Tel / P: Tel / Mobile:
Miete / Zweck:
Datum: von: bis:
Zeit: von: bis:
Anzahl Personen: ca: Erwachsene: Kinder:

Das Antragsformular ist lückenlos auszufüllen und dem betreffenden Hüttenwart/in per Email oder Postversand zu senden. Nach Erhalt der Unterlagen wird der Vertrag rechtsgültig. Für eine Auflösung des Vertrages **bis 1 Monat** vor Mietbeginn wird eine Gebühr von **Fr. 50.00** erhoben.

Mietkosten:

Montag bis Donnerstag: Fr. 100.00 (pro Tag)
Freitag: Fr. 150.00
Samstag und Sonntag: Fr. 200.00 (pro Tag)

Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten) wird zu den Mietpreisen für Samstag und Sonntag in Rechnung gestellt.

- ▶ Von Oktober bis März wird jeweils pro Tag ein Zuschlag von Fr. 20.00 erhoben (Heizung, Strom etc.).
- ▶ Die **Reinigungspauschale von Fr. 70.00 ist obligatorisch und in den Mietpreisen nicht inbegriffen.** Das Schützenhaus muss aufgeräumt, aufgestuhlt und besenrein hinterlassen werden. Für die **Abfallentsorgung sind die/der Mieter selber zuständig.**
- ▶ Vereinsmitglieder zahlen jeweils die Hälfte der Tagesmiete **nur für private Anlässe** (nach 2. Mitgliedschaftsjahr), aber die volle Reinigungspauschale.
- ▶ Die Miete, die Reinigungspauschale sowie die **Mietkaution (Fr. 300.00)** müssen bei der Schlüsselübergabe bar bezahlt werden. Die Mietkaution wird bei einwandfreier Rückgabe des Schützenhaus bei der Schlüsselrückgabe zurück erstattet.
- ▶ Die Schlüssel werden bei der Hüttenübergabe abgegeben. (Gem. telefonischer Vereinbarung).
- ▶ Die Rückgabe der Schlüssel und die Abnahme des Schützenhauses erfolgt immer mit dem Hüttenwart/in oder einem Vorstandsmitglied
- ▶ Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Geschirr etc., Aussenanlagen, Gelände, welche durch die Benützer verursacht wurden, ist der Mieter haftbar.

Vermieter: Ort und Datum: Unterschrift:

Der/die Mieter/in bestätigt, während dem gesamten Anlass vor Ort zu sein:

Ort und Datum: Unterschrift:

Mängel bei der Übergabe:
.....
.....

Mängel bei der Rückgabe:
.....
.....

Datum: Unterschrift Mieter/in: Hüttenwart: